

Bericht zum LkSG

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: MAN Energy Solutions SE

Anschrift: Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	31
B6. Änderungen der Risikodisposition	32
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	33
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	33
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	35
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	36
D. Beschwerdeverfahren	37
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	37
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	42
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	44
E. Überprüfung des Risikomanagements	46

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Fr. Dr. Kerstin Waltenberg, Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den Volkswagen Konzern (gesamter eigener Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG einschließlich der neben der Volkswagen AG berichtspflichtigen Konzerngesellschaften, inklusive der MAN Energy Solutions SE).

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der HRO der Volkswagen AG erstattet mindestens einmal und anlassbezogen Bericht über die Tätigkeiten des Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG ggü. dem Vorstand der Volkswagen AG.

Die dokumentierte Berichterstattung an den Vorstand erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 1 LkSG.

Der HRO der Volkswagen AG ist ebenfalls für die MAN Energy Solutions SE zuständig. Die Berichtserstattung an die Geschäftsleitung der MAN Energy Solutions SE erfolgt mindestens einmal und anlassbezogen durch die zentrale Integrity & Compliance Organisation der MAN Energy Solutions SE, das betreffend das LkSG eine koordinierende Funktion hat.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.everllence.com/docs/default-source/compliance/grundsatzklärung-der-man-energy-solutions-se-\(de\).pdf?sfvrsn=e1a8e29b_10](https://www.everllence.com/docs/default-source/compliance/grundsatzklärung-der-man-energy-solutions-se-(de).pdf?sfvrsn=e1a8e29b_10)

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung der MAN Energy Solutions SE, die zwischenzeitlich zur Everllence SE umfirmierte, wurde auf der öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlicht.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklarungen über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklarungen?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Eine Aktualisierung wurde im Berichtszeitraum (01.01.-31.12.2024) nicht vorgenommen.

Die Aktualisierung der Grundsatzklärung erfolgte zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts (Juni 2025) nach der erfolgten Umfirmierung der MAN Energy Solutions SE zur Everllence SE. Die aktualisierte Grundsatzklärung ist diesem Bericht beigefügt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement
- Sonstige: Konzern Sicherheit

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Personal/HR:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Einkauf/Beschaffung:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote.

Zulieferermanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen

die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote.

Recht/Compliance:

Innerhalb des zuständigen Unternehmensbereiches werden die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen. Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinweisen zu können.

Community/Stakeholder Engagement:

Die Menschenrechtsbeauftragte vertritt den Volkswagen Konzern und somit auch die MAN Energy Solutions SE, dessen inhaltliche Positionen und Interessen in Harmonisierung mit den Konzerngesellschaften, den betreffenden operativen Bereichen insbesondere in Expertenrunden, Arbeitskreisen und Interessenverbänden sowie gegenüber Politik, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und Investoren.

Konzern Sicherheit:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie unter Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG definierte, menschenrechtsbezogene Pflicht und regelt die Aufgaben und Verantwortung der Sicherheitsorganisationen im eigenen Geschäftsbereich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Personal/HR:

Die Konzernrichtlinie 35 ""HR Compliance"" der Volkswagen AG umfasst neben Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten auch weitere Maßnahmen bezogen auf den menschenrechtsschützenden Fokus. Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in der Unternehmensrichtlinie angemessen festgelegt und umfassend beschrieben. Die überarbeitete Volkswagen Konzernrichtlinie 35 HR Compliance wurde mit Beschluss des VW-Konzernvorstandes vom 29.09.2023 zum 01.11.2023 in Kraft gesetzt und die Anforderungen wurden von der MAN Energy Solutions SE in die Konzernrichtlinie MAN ES 11.6 HR Compliance überführt und mit Wirkung zum 01.05.2024 im MAN ES Konzern implementiert.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die intern bestehende, risikobasierte Unternehmensrichtlinie 10.2 basierend auf dem VW Environmental Compliance Management System (ECMS).

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die intern bestehende, risikobasierte Unternehmensrichtlinie 10.2 basierend auf der VW Unternehmensrichtlinie 44 zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Einkauf/Beschaffung:

Durch Integration eines Nachhaltigkeitsratings in den Vergabeprozess. Mindestanforderungen im Sinne des LkSG müssen von allen Lieferanten erfüllt werden. Richtlinien und Anweisungen regeln die operativen Vorgänge. Von Lieferanten nicht erfüllte Mindestanforderungen werden in Einkaufsgremien erörtert und der entsprechende Lieferant mit Maßnahmen zu einer Verbesserung der Performance angehalten.

Zulieferermanagement:

Durch Integration eines Nachhaltigkeitsratings in den Vergabeprozess. Mindestanforderungen im Sinne des LkSG müssen von allen Lieferanten erfüllt werden. Richtlinien und Anweisungen regeln die operativen Vorgänge. Von Lieferanten nicht erfüllte Mindestanforderungen werden in Einkaufsgremien erörtert und der entsprechende Lieferant mit Maßnahmen zu einer Verbesserung der Performance angehalten.

Recht/Compliance:

Die abstrakte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde auf Basis der im Vorjahr gewonnenen Erkenntnisse vollständig neu konzipiert. Die konkrete Risikoanalyse wurde weiterentwickelt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermittelbar sind bzw. werden.

Das im zuständigen Unternehmensbereich angesiedelte Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in Unternehmensrichtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Community/Stakeholder Management:

Die Menschenrechtsbeauftragte verantwortet die weltweite, interne und externe Kommunikation des Volkswagen Konzerns und damit auch der MAN Energy Solutions SE zum Thema Menschenrechte. Als Ansprechpartnerin, insbesondere für nationale und internationale Stakeholder (Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft, Politik, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und internationale Organisationen), Behörden (insb. Ministerien und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Verwaltungen, Parteien, Parlamente, Abgeordnete auf Bundes- und Landesebene, kommunale Mandatsträger), Rating und Ranking-Agenturen kommuniziert sie in Abstimmung mit den operativen Bereichen (Konzern-Kommunikation und Außenbeziehungen) nach extern.

Konzern Sicherheit:

Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie sind gesetzliche Regelungen, die jeweilige Mitbestimmung sowie Vereinbarungen und Pflichten gegenüber Risikoträgern zu beachten. Es sind dabei die geltenden Gesetze (z. B. Datenschutz-Grundverordnung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, IT-Sicherheitsgesetz) und die im Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct (CoC), die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Konzerns zu berücksichtigen.

Die Konzernrichtlinie gilt für sämtliche Konzern Marken und -gesellschaften des Volkswagenkonzerns und ist durch diese in gesellschaftsspezifischen Richtlinien umzusetzen und somit prozessual in der jeweiligen Gesellschaft zu verankern.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Personal/HR:

Zur Erfüllung der Aufgaben stellt die MAN ES SE finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung und sorgt für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals.

Umweltmanagement:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Einkauf/Beschaffung:

Nachhaltigkeitsexperten in der Beschaffung sind für die Implementierung der Strategie sowie Schulung der operativen Mitarbeiter zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Zulieferermanagement:

Nachhaltigkeitsexperten in der Beschaffung sind für die Implementierung der Strategie sowie Schulung der operativen Mitarbeiter zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Recht/Compliance:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Community/Stakeholder Management:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und

Expertise zur Verfügung welche in einer Organisationsstruktur mit regional fokussierten und strategischen Querschnittsfunktionen verortet sind.

Konzern Sicherheit:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Eigener Geschäftsbereich:

Januar - September 2024

Unmittelbare Zulieferer:

Januar - November 2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Die konzernweite Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde für das Berichtsjahr 2024 weiterentwickelt. Dabei bestand die Risikoanalyse aus den folgenden drei Teilprozessen:

1. Identifizierung aller aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen AG. Für die weiteren Prozessschritte wurden diejenigen Konzerngesellschaften berücksichtigt, die über eine Lieferkette verfügen und / oder Mitarbeiter beschäftigen. Dies ergab den sog. ""Compliance Scope 2024"".
2. Die konzernweite abstrakte Risikoanalyse wurde auf Basis der im Vorjahr gewonnenen Erkenntnisse vollständig neu konzipiert. Wesentliche Parameter sind hierbei das Länderrisiko, das Geschäftsmodell, die Anzahl der Mitarbeiter sowie der Umsatz der jeweiligen Konzerngesellschaft. Des Weiteren wurden extern bezogene Risikoindizes zu den LkSG Schutzgütern zur abstrakten Berechnung von LkSG Risiken verwendet. Im Ergebnis wurde pro Konzerngesellschaft im ""Compliance Scope 2024"" für jedes der relevanten Schutzgüter eine abstrakte Risikoeinstufung ermittelt.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzern Sicherheit durchgeführt. Grundlage der konkreten Risikoanalyse waren durch die vier vorgenannten Konzernfachfunktionen nach risikobasierten Kriterien an bestimmte Konzerngesellschaften versendete Online-Fragebögen. Auf der Basis dieser Ergebnisse haben die vier

Konzernfachfunktionen konkrete Risiken in Bezug auf Ihre verantworteten Schutzgüter identifiziert und priorisiert. Grundlage der konkreten Risikoanalyse waren versendete, risikobasierte Online-Fragebögen und Reviews bei bestimmten Konzerngesellschaften. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden Risiken ermittelt und priorisiert.

Der Gesamtprozess wurde von Group Integrity & Compliance sowie der Integrity & Compliance Organisation der MAN Energy Solutions SE begleitet und methodisch unterstützt.

Unmittelbare Zulieferer:

Die jährliche Risikoanalyse sowie das Vorgehen wurde u.a. in einem individuellen Workshop mit den entsprechenden Einkaufsbereichen, d.h. Engines, Turbo, EPC, Indirect Material, durchgeführt und die Risiken bewertet. Die abstrakte Risikoanalyse wurde auf Basis von Branchenrisiken und Länderrisiken durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Anzahl der herangezogenen Länderindikatoren erweitert, um eine umfassendere Abdeckung der zu schützenden Rechtspositionen zu gewährleisten. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken wurden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wurde im Zuge der konkreten Risikoanalyse anhand von Fragebögen über eine externe Plattform, IntegrityNext, plausibilisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, da es weder substantivierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, noch wesentliche Veränderungen der Risikolage gab.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbote Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich ergab die Risikoanalyse jeweils eine geringe Anzahl an Risiken je zuständiger Konzernfachfunktion. Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien.

Bei einer erhöhten Anzahl an ermittelten Risiken erfolgt eine Gewichtung und Priorisierung gemäß der Angemessenheitskriterien.

Unmittelbare Zulieferer

Im Sinne eines risikobasierten Vorgehens erfolgte eine Priorisierung von Zulieferern mit einem hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen eines externen Dienstleisters (IntegrityNext), die auf internationalen Standards beruhen, schafften Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wurde die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten diente als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung. Da sich im zweiten Berichtsjahr die Gesamtzahl unmittelbarer Zulieferer mit hohem Risiko erhöhte (Berichtsjahr + Vorjahr), wurden die Zulieferer des aktuellen Berichtsjahres priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbote Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Verbogene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

In den ausgewählten Ländern werden Beschäftigte aufgrund fehlender oder eingeschränkter gesetzlicher Möglichkeiten/Gegebenheiten beschränkt oder komplett daran gehindert, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. In der Konsequenz fehlt es, in den Regionen ohne Gewerkschaften, dann auch am Recht der Gewerkschaft zu Kollektivverhandlungen und dem Streikrecht.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Katar
- Mexiko
- Saudi-Arabien
- Vereinigte Arabische Emirate

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund fehlender bzw. unzureichender objektiver Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierungstatbeständen wie z. B. Vergütungsrichtlinien oder Einstellungs- und Beförderungsprozessen besteht das Risiko einer Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis insbesondere aufgrund eines verbotenen Merkmals ohne sachliche/objektive Gründe zur Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Griechenland
- Katar
- Oman
- Senegal
- Taiwan
- Vereinigte Arabische Emirate

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Andere/weitere Maßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im VW Konzern für die Mitarbeitenden aufgesetzt und gilt auch für MAN Energy Solutions. Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Sie vermittelt, wie MAN Energy Solutions seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus.

Zusätzlich wurde das bestehende Web-Based-Training Umwelt um die umweltrelevanten LkSG Themen erweitert. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernweit sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeiter auf Anforderungen des LkSG und auf die im ECMS liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen konzernweit zur Verfügung gestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen interner Auditierungsprozesse durch Konzern Umwelt wurden risikobasiert ausgewählte Gesellschaften auch im Hinblick auf das prioritäre Risiko bzgl. POP in Löschschäumen auditiert.

Zusätzlich existiert im Konzern ein Environmental Compliance Management System (ECMS).

Im Zeitraum April bis Dezember 2024 wurden risikobasiert Wirksamkeitstestings bei 35 Gesellschaften des Konzerns durch die Konzern HR Compliance durchgeführt. Die 35 Gesellschaften wurden sowohl anhand abstrakter Faktoren (Ort der Geschäftstätigkeit) als auch konkreter Faktoren (Ergebnisse der konkreten Risikoanalyse) ausgewählt. Vor allem wurden hierbei die Rechtspositionen der prioritären Risiken geprüft.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG.

Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar.

Speziell für Produktionsstandorte ist über das ECMS die Durchführung eines operativen Umweltrisikomanagements vorgegeben. Durch diese Systeme können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden.

Durch den auf ISO 14001 basierenden Auditierungsprozess wird regelmäßig auf eventuelle Lücken im ECMS hingewiesen. Den Gesellschaften wurde und wird dann aufgegeben, diese Lücken zu schließen.

Durch die Konzern HR Compliance wurde die Wirksamkeit der Umsetzung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen anhand von Wirksamkeitsüberprüfungen in den Gesellschaften durchgeführt, die in der abstrakten und konkreten Risikoanalyse Risikoindikatoren aufgewiesen haben. Durch die Fokussierung auf Gesellschaften mit konkreten Risikoindikatoren konnte die Angemessenheit gewährleistet werden. U.a. wurden die Prozesse zur Vermeidung von Ungleichbehandlung auf Implementierung und Wirksamkeit überprüft (insbesondere Einstellungs-, Beförderungs- und Vergütungsprozesse und Entscheidungen). Erforderlichenfalls wurden Maßnahmenpläne erstellt und Follow-Ups vereinbart.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die internationale und konzernweit gültige Konzernrichtlinie 35 HR Compliance VW wurde von der MAN ES in die Konzernrichtlinie MAN ES 11.6 HR Compliance überführt und mit Wirkung zum 01.05.2024 im MAN ES Konzern implementiert.

Die Richtlinie enthält Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden

Fokus zu erweitern. Bereits die "Präambel" der Konzernrichtlinie enthält die ausdrückliche Aufforderung an die Beschäftigten des HR-Bereiches in allen Tätigkeiten die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zu beachten. Es gibt eine verpflichtende Dokumentation einer Altersprüfung (anhand eines offiziellen Dokumentes zur Identifikation eines Beschäftigten) sowie eigenhändiger Unterschrift des oder der Beschäftigten auf einem Einstellungsdokument. Die Richtlinie enthält einen konkreten Passus und ein eindeutiges Bekenntnis zur Vermeidung von Ungleichbehandlung insbesondere in den Bereichen Einstellung, Vergütung und Beförderung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der MAN Energy Solutions SE erlassen werden und Geltung für den Gesamtkonzern oder Teilbereiche des Gesamtkonzerns haben. Sie werden vom Konzernvorstand beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind Konzernrichtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten. Konzernrichtlinien definieren konzernweit einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen Konzernrichtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Quecksilber ist ein hochgefährliches Element, das in verschiedenen industriellen Prozessen und Anwendungen eingesetzt wird. Seine Verwendung birgt erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und kann zu einer Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden führen, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf Ökosysteme und lebende Organismen hat. Das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, eine weltweit anerkannte Vereinbarung, zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber zu schützen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, den sicheren Umgang mit Quecksilber während seines gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten, einschließlich Lagerung, Transport und Entsorgung. Die Risiken können durch die Verringerung der Verwendung von Quecksilber und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, wie die Förderung quecksilberfreier Alternativen und Technologien, gemildert werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Externe Sicherheitskräfte müssen genau wie interne Beschäftigte Menschenrechte achten während Ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen. Sie dürfen weder Folter oder Missachtung androhen oder durchführen, Leib oder Leben verletzen, noch das Recht auf Vereinigungsfreiheit beschränken. Unternehmen müssen externe Sicherheitskräfte in der Achtung dieser Menschenrechte unterweisen und entsprechende Kontrollen durchführen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Südkorea

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten. Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Marokko
- Südkorea

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs

der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.
2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminiieren.
3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO_x), Schwefeldioxiden (SO_2), Feinstaub ($\text{PM}_{2,5}$), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH_3) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Marokko

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht der Arbeitnehmer, frei Gewerkschaften und repräsentative Organisationen ihrer Wahl zu gründen, die anerkannt sind, um Tarifverhandlungen und konstruktive Verhandlungen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden über Arbeitsbedingungen zu führen. Die Verwirklichung dieses Rechts ist jedoch nicht immer gewährleistet. Die Arbeitnehmer können bei der Wahrnehmung ihrer Vereinigungsfreiheit auf Hindernisse und Einschränkungen stoßen, darunter gewerkschaftsfeindliche Maßnahmen, restriktive Gesetze, fehlende Unterstützung und eine feindselige Haltung der Arbeitgeber. Den Unternehmen kommt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung dieses Rechts zu, indem sie ein

Umfeld schaffen, das die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer respektiert und ihre Beteiligung an Gewerkschaften oder repräsentativen Organisationen aktiv unterstützt.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Marokko
- Südkorea

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten hat weitgehende Folgen für betroffene Personen. Zu diesen Auswirkungen können Herausforderungen im Zusammenhang mit Landnutzung, Eigentumsrechten, Konflikten und Sicherheit gehören. So können Großprojekte wie der Bau von Staudämmen zu Verstößen gegen Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard führen, da lokale Gemeinschaften und indigene Völker zwangsumgesiedelt, ihr Land in Anspruch genommen oder ihre lokalen Wasserquellen verseucht werden können. In Konflikt- oder Hochrisikogebieten kann es zu Menschenrechtsverletzungen kommen, wenn Unternehmen unangemessene Gewalt anwenden, um ihre Interessen zu verteidigen, wodurch das Recht auf Leben und Freiheit der betroffenen Gemeinschaften verletzt werden kann.

Wo tritt das Risiko auf?

- Luxemburg
- Slowenien
- Südkorea

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gleichbehandlung und Chancengleichheit umfassen das Grundprinzip der Gewährleistung der Gleichheit. In Beschäftigung und Beruf fördert dieser Grundsatz den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung, beruflicher Entwicklung und Macht ohne Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung. Er umfasst gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und die Förderung

von Vielfalt. Durch die Wahrung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit streben die Gesellschaften eine faire und integrative Belegschaft an, die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Marokko

Verbot des Vorenhaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Zahlung eines angemessenen Lohns ist elementar für einen Beschäftigten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne ist hierfür maßgeblich, aber auch die Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung entsprechend der geleisteten Arbeitszeit. Wenn die Mindestlöhne unzureichend sind oder nicht gezahlt werden, besteht die Gefahr, dass der Verdienst der Arbeitnehmer nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Andere/weitere Maßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Unser Managementansatz hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern. Die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien ist aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen oder zu minimieren. Zum einen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken Anreize für die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei einem unmittelbaren Zulieferer schaffen oder die Nicht-Einhaltung von Erwartungen sanktionieren. Diese Erwartungen kommunizieren wir breitflächig, unter anderem in unserem Code of Conduct für Lieferanten, der fester Bestandteil jedes Lieferverhältnisses ist. Zum anderen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken den Zulieferer unterstützen, menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen einzuhalten und in der Lieferkette weiterzugeben. Geeignete Beschaffungspraktiken sind insbesondere dann angemessen, wenn der unmittelbare Zulieferer eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit in einem Risiko hat.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Einführung eines Nachhaltigkeitsratings als Vergabekriterium diente dem setzen von Mindeststandards, die es bei jeder Vergabe zu berücksichtigen gilt. Zusätzlich werden auch neue

Lieferanten fragebogenbasiert bezüglich unserer Erwartungen zu den sicherzustellenden Rechtspositionen informiert und kontrolliert.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Bei der Zuliefererauswahl setzt unser Code of Conduct für Lieferanten den Rahmen unserer Erwartungen, die es einzuhalten gilt. Durch die Überprüfung in einem mehrstufigen und risikobasierten Prozess, der in einem Nachhaltigkeitsrating als Vergabekriterium mündet, können angemessene und wirksame Maßnahmen zur Risikoprävention und/oder Abhilfe ergriffen werden.

Die Maßnahmen sind insofern angemessen, dass der Zulieferer aktiv in die Entwicklung dieser eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Da das Nachhaltigkeitsrating vergaberelevant ist, stellen wir so den größtmöglichen Einfluss auf den Zulieferer zu gegebenem Zeitpunkt sicher. Es zielt darauf ab die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens in der Zuliefererauswahl angemessen zu berücksichtigen.

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung der prioritären Risiken im Zulieferermanagement ist der Code of Conduct für Lieferanten. Durch einen mehrstufigen Prozess wird angemessen und wirksam verankert, dass der Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Der Code of Conduct ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit Lieferanten im Rahmen der Beschaffungsverantwortung.

- Schulungen und Weiterbildungen zur vertraglichen Zusicherung:

Um die Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken im Unternehmen und in der Lieferkette zu verankern, bilden wir systematisch unsere Mitarbeitenden und Zulieferer weiter.

Schulungen und Weiterbildungen qualifizieren Mitarbeiter zu relevanten internen Richtlinien, insbesondere zum "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen".

Zulieferer werden zur prozessualen und inhaltlichen Umsetzung der vertraglichen Zusicherung entsprechend dem Code of Conduct für Lieferanten angemessen und wirksam befähigt. Neben Schulungsaufforderungen für alle Zulieferer, wie der Schulung zum Code of Conduct für Lieferanten gibt es weitere spezifische Schulungen.

- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollen:

Durch den Code of Conduct für Lieferanten wird mit dem Zulieferer die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart, beispielsweise in Form von Audits. Audits können bei konkreten Risiken dazu dienen, ebendiese durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen wirksam zu mitigieren. Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen sind insofern angemessen, dass der Zulieferer aktiv in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Die Überprüfung der Wirksamkeit der durch den Zulieferer implementierten Maßnahmen kann im Rahmen eines sog. Desktop-Reviews bzw. durch eine weitere Vor-Ort-Prüfung erfolgen.

- Andere/weitere Maßnahmen:

Weitere lieferantenspezifische Maßnahmen reichen von risikobasiertem Screening von Medienmeldungen zu Zulieferern über präventiv durchgeführte, risikobasierte Assessments, bis hin zu Einzelpräventionsmaßnahmen.

Erkenntnisse aus der Anwendung der lieferantenspezifischen Präventionsmaßnahmen fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Eigener Geschäftsbereich:

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden keine Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 11 festgestellt. Dies ist auf eine methodische Weiterentwicklung zurückzuführen, die zu einer präziseren Anwendung des Risikobegriffs im Sinne des LkSG geführt hat. Zudem hat die Umsetzung gezielter Präventionsmaßnahmen auf Gesellschaftsebene zur Risikovermeidung beigetragen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, im Inland und Ausland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Die in 2023 festgestellte Verletzung befand sich bis Februar 2024 in Abarbeitung. Die Verletzung erfasste einen Sachverhalt in einer Gesellschaft. Es wurden in der einzelnen Gesellschaft Bestandsaufnahmen bei den Löschanlagen und Feuerlöschern durchgeführt, um mögliche verbotene Löschmittel gemäß der POP-Verordnung zu identifizieren. Identifizierte verbotene Löschmittel wurden soweit möglich ordnungsgemäß entsorgt und gegen gesetzeskonforme Löschmittel getauscht. Bis Februar 2024 wurden die Abhilfemaßnahmen abgeschlossen.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Sämtliche Verletzungen konnten beendet werden.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Permanente konzernweite Information und Hinweisung auf die Anforderungen zur POP-Verordnung sowie zu bevorstehenden Chemikalienverboten über geeignete Informationskanäle. Weiterentwicklung und Sensibilisierung des Themas Chemikalienkonformität im Produktionsbereich konzernweit.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch Messungen sichergestellt.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Mit der Entsorgung und dem Austausch des verbotenen Löschmittels durch gesetzeskonforme Löschmittel wurde die Verletzung in allen Gesellschaften beendet.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Das ECMS beinhaltet einen fortlaufenden Verbesserungsprozess.

Resultierend aus der Verletzung wurde die Implementierung des ECMS in Niedrig-Risiko-Gesellschaften weiter vorangetrieben. Damit wird gewährleistet, dass auch in Niedrig-Risiko-Gesellschaften derartige Risiken frühzeitig erkannt und vorbeugende Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Der Informationsfluss wurde durch den engeren Austausch mit dem Konzern Brandschutz erweitert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Grundsätzlich können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte Hinweise auf mögliche Verletzungen mündlich oder schriftlich über einen der Meldekanäle des Hinweisgebersystems abgeben. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegen nimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine internationale 24-Stunden-Telefonhotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert. Hinweise in Bezug auf Lieferanten werden durch die zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism) bearbeitet. Ebenso können anlassbezogene oder reguläre Risikoanalysen, Kontrollhandlungen (z.B. Wirksamkeitsüberprüfungen, Vor-Ort-Besuche) sowie Medienberichte Hinweise auf mögliche Verletzungen liefern. Die rechtliche Bewertung hinsichtlich der Einschlägigkeit des LkSG sowie der Feststellungen von Risiken / Verletzungen erfolgt durch das Zentrale Aufklärungs-Office des Volkswagen Konzerns.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mit verbindlichen Grundsätzen und geregelten Verfahren soll das konzernweit verfügbare Hinweisgebersystem Schaden vom Unternehmen abwenden. Es dient als zentrale Anlaufstelle, um Regelverstöße zu melden und ist ein vom Volkswagen Konzern zentral gestelltes Beschwerdeverfahren.

Hinweise auf mögliche Regelverletzungen können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte jederzeit melden – auf Wunsch auch anonym. Die Meldekanäle sind rund um die Uhr verfügbar. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegennimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine 24-Stunden-Hotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert.

Jede Beschwerde wird vom Volkswagen Konzern und der MAN Energy Solutions SE ernst genommen und nach definierten Richtlinien und Verfahren behandelt. Diese sind in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung sowie in einer Konzernrichtlinie festgeschrieben. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette, leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism oder die zuständige Stelle) innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Stelle mitgeteilt, sofern diese Person kontaktierbar und nicht anonym ist. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtsslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Rechtsverletzungen

i.S.d. LkSG oder keine nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevanten Risiken bejaht werden können. Zur Ahndung von Regelverstößen mit Mitarbeiterfehlverhalten besteht ein Maßnahmenkatalog, der unter Berücksichtigung lokaler Rechtsvorschriften erstellt wurde und konzernweit umgesetzt ist.

Das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Hinweisgebersystem wird durch eine Verfahrensordnung klar beschrieben.

Informationen werden kontext- und zielgruppengerecht bereitgestellt. Über die Verfahrensordnung haben die Zielgruppen Zugang zu den notwendigen Informationen, um am Beschwerdeverfahren teilzunehmen inklusive Informationen zum Zeitrahmen des Verfahrens. Entscheidungsträger im Unternehmen werden regelmäßig über schwerwiegende menschenrechtsbezogene Pflichtverletzungen des Unternehmens informiert.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-
Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-
Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/rules-of-procedure-for-the-volkswagen-group-complaints-procedure-2007>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die von Ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. im Anschluss an eine interne Untersuchung sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es sind fünf Hinweise eingegangen, die im Berichtszeitraum (2024) als LkSG-relevant bewertet worden sind. Zwei davon betrafen mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und drei mögliche Verstöße in der Lieferkette. Im Berichtszeitraum wurde in allen Fällen die Untersuchung bzgl. eines möglichen LkSG-Risikos oder -Verstoßes abgeschlossen.

Hierzu wurde im eigenen Geschäftsbereich ein Verstoß bestätigt. Dieser Verstoß wurde bereits im BAFA-Bericht für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Weitere LkSG-relevante Verstöße konnten nicht festgestellt werden.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Fälle mit abgeschlossener Untersuchung im Jahr 2024 (Feststellung des LkSG-Bezugs bis Abschluss der LkSG-Untersuchung) betrug ca. 136 Arbeitstage.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbote Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eingegangene Beschwerden im eigenen Geschäftsbereich haben zu Anpassungen im Risikomanagement geführt, sofern relevant, so zum Beispiel zum angepassten Umfang bei Wirksamkeitsprüfungen.

Im Zuge der Erkenntnisse aus der Bearbeitung eingegangener Beschwerden und Hinweise in Bezug auf Lieferanten wird darauf geachtet, dass die Prozesse des Risikomanagements fortlaufend verbessert werden. Unter anderem werden die Beschwerden/Hinweise als fester Bestandteil der

konkreten Risikoanalyse einbezogen. Zudem wurden, um eine LkSG-sachgerechte Bearbeitung sicherzustellen, zusätzliche Ressourcen und Expertise herangezogen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die Menschenrechtsbeauftragte mit ihrem Bereich zuständig.

Im Jahr 2024 wurde die Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich auch unter Berücksichtigung vorhergehender Prüfungsergebnisse und Anregungen der Menschenrechtsbeauftragten angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Integrity & Compliance, statt.

Die abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer wird anhand von Länderrisiken und Branchenrisiken vorgenommen. Im Jahr 2024 wurden bei der Analyse der Länder- und Branchenrisiken weitere Kriterien berücksichtigt, um eine umfassendere Analyse der Zulieferer zu gewährleisten. Im Jahr 2025 wird bei der MAN Energy Solutions SE die Risikoanalyse weiterentwickelt und erstmals nach einer neuen Methodik durchgeführt.

Anhand neuer Hinweisgeberfälle wurden und werden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG laufend zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen identifiziert. Jene Verbesserungspotentiale wurden und werden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Für das Jahr 2025 sind gezielte Schulungen der bearbeitenden Fachbereiche geplant.

Prüfungen u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen sind auch für das Jahr 2025 geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG-Themen (u.a. Grundsatzklärung, BAFA-Bericht, Schulung).

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.

Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.